

**Eingetragen in das Vereinsregister unter Nr. 356 am 09.01.1985
beim Amtsgericht Sulzbach**

**Vereinssatzung des
Mandolinen- und Gitarrenverein Quierschied e.V.
FROH und HEITER
*Satzungsänderung auf Antrag vom 28.06.2018***

§ 1

Der im Jahre 1927 gegründete Mandolinen- und Gitarrenverein e.V. „Froh und Heiter“ mit Sitz in Quierschied verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege, Ausbreitung und Veredelung der Volksmusik (sowie die Hebung der Freude an der Wanderung). Der Verein strebt die Volks- und Jugendbildung an und ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Zupf- und Volksmusik Saar e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat; vor allem aber der Pflege der Volksmusik.

Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung hat über den Empfänger des zu verteilenden Vereinsvermögens Beschluss zu fassen. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Im Falle einer Auflösung des Vereins müssen alle mit Bundes- und Regierungsgeldern gekauften Gegenstände, sofern sie noch keine fünf Jahre dem Verein zur Verfügung standen, innerhalb von 14 Tagen der Bundesgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 7

1. Die Höhe des monatlichen Beitrags für die Mitglieder wird in einer außerordentlichen Mitglieder- bzw. der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
2. Befreit vom monatlichen Beitrag sind: Die ehrenamtlichen Dirigenten, sowie Spieler bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, wenn ein Elternteil bereits Vereinsmitglied ist.

§ 8

Über den Antrag auf Zulassung als Vereinsmitglied wird in einer Vorstandssitzung beraten. Mit einfacher Stimmenmehrheit wird dem Antrag stattgegeben. Die Neuaufnahmen innerhalb eines Jahres müssen von der Jahreshauptversammlung akzeptiert werden.

§ 9

Der Austritt ist zu jeder Zeit zulässig. Er ist mündlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Der Austritt erfolgt automatisch, wenn ein Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Werden die Interessen, die Ehre oder das Ansehen des Vereins durch ein Mitglied geschädigt, so erfolgt der Ausschluss des betreffenden Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit in einer Vorstandssitzung. Die Entscheidung des Vorstandes ist gegen Postrückschein dem Mitglied zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch an die außerordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Ausscheidende Mitglieder, die im Besitz von vereinseigenen Gegenständen (z. B. Instrumente, Noten, Notenständer, usw.) sind, müssen diese unverzüglich wieder an den Verein zurückgeben. Es besteht für ausscheidende Mitglieder keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 10

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, der auf zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt wird.

Dieser besteht aus:

1. dem geschäftsführenden (engeren) Vorstand:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassenwart

2. dem erweiterten Vorstand:

- a) dem 1. Schriftführer
- b) dem 2. Schriftführer
- c) dem 2. Kassenwart
- d) dem Jugendleiter
- e) dem Instrumenten- und Notenwart
- f) dem ehrenamtlichen Dirigenten
- g) den Kassierern
- h) dem Jugendvertreter
- i) den Beisitzern.

Der 1. Vorsitzende und der 1. Kassenwart vertreten den Verein gemäß § 26 BGB jeweils getrennt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen mindestens 2 Jahre dem Verein angehören.

§ 12

Der Schriftführer kümmert sich um das Schriftwesen des Vereins. Er hat insbesondere die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Versammlungen zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Der Schriftführer ist mit dem Vorsitzenden verantwortlich, dass alle vom Bundesvorstand festgesetzten Termine fristgemäß eingehalten werden. Jede Änderung des Vorstandes oder der Satzungen hat der Schriftführer umgehend der Bundesgeschäftsstelle sowie der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 13

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat laufend Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen.

Auszahlungen über - Höhe nach Vorstandsbeschluss – bedürfen der Gegenzeichnung des Vorsitzenden. Der Kassenwart hat auch alle vereinseigenen Gegenstände (z. B. Instrumente, Notenständer, Notenschränke, usw.) in einem Inventarverzeichnis zu erfassen.

Inventarabschreibungen erfolgen im laufenden Geschäftsjahr. Mit Bundes- oder Regierungszuschüssen erworbene Gegenstände dürfen ohne Genehmigung des Bundes nicht veräußert werden, wenn sie noch keine fünf Jahre dem Verein zur Verfügung standen.

Anlässlich der Jahreshauptversammlung hat der Kassenwart Rechnung über das vergangene Kalenderjahr, welches zugleich Geschäftsjahr ist, zu legen. Die Abrechnung ist bis zur Jahreshauptversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

§ 14

Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich zwei Mitglieder als Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Sie dürfen nicht dem geschäftsführenden (engeren) Vorstand angehören. Ein Mitglied kann nur zwei Jahre hintereinander als Kassenprüfer gewählt werden. Scheiden beide gewählten Kassenprüfer aus dem Verein aus, müssen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als neue Kassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, über das Ergebnis der Prüfung in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15

Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Die Einberufung ist durch den Vorsitzenden zu veröffentlichen. Die Frist zur Einberufung ist mindestens 14 Tage. Etwaige Anträge an die Jahreshauptversammlung sollen mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im „Quierschiefer Anzeiger“. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt.

§ 16

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmungen der Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 13. Lebensjahr vollendet haben. In Fragen, welche die jugendlichen Mitglieder des Vereins betreffen, habend die Erziehungsberechtigten der jugendlichen Mitglieder beratende Stimmen.

§ 17

Datenschutz

(1) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nimmt der Mandolinen- und Gitarrenverein Quierschied e.V. für die Mitgliederverwaltung und das Vereinsleben erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert.

(2) Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Vereins- und Konzertbetriebes.

Der Mandolinen- und Gitarrenverein Quierschied e.V. verpflichtet sich, diese personenbezogenen Daten zu schützen.

(3) Die detaillierten Verfahrensregelungen für den Vorstand des Mandolinen- und Gitarrenvereins Quierschied e.V. zur Sicherstellung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen werden in einer eigenen Datenschutzverordnung des Mandolinen- und Gitarrenvereins Quierschied e.V. geregelt.

Die Vereinsmitglieder werden über die aktuelle Datenschutzverordnung unverzüglich informiert.

§ 18

Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als 7 Mitglieder hat.

§ 19

Über Satzungsänderungen, die von dem Amtsgericht oder einer anderen zuständigen Behörde anlässlich des Verfahrens zur Erlangung der Rechtsfähigkeit des Vereins vorgeschrieben werden, beschließt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand. Dieser Beschluss kann auch im Schriftwege erzielt werden.

Quierschied/Saar, den 28.06.2018

gez. Diersmann
(1. Vorsitzender)

gez. Fecht
(2. Vorsitzender)

gez. Stadler-Boussard
(1. Kassenwart)

gez. Morschett
(2. Kassenwart)

gez. Kipper
(1. Schriftführer)

gez. Nekola
(2. Schriftführer)